

Zeitschrift: Berichte der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft
Herausgeber: St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft
Band: 86 (1993)

Artikel: Die Ortsbürgergemeinde St. Gallen und der Wildpark Peter und Paul
Autor: Werder, Hansjörg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-832530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ortsbürgergemeinde St.Gallen und der Wildpark Peter und Paul

Hansjörg Werder

Im Flächenverzeichnis der Ortsbürgergemeinde St.Gallen findet sich unter der Nummer 60 die Liegenschaft "Chirchli, Peter und Paul", haltend 24,33 ha. Eingefasst und wie in die Zange genommen wird sie vom Wald Nummer 13 "Bruggwald", mit 125,10 ha die drittgrösste zusammenhängende Waldfläche der Ortsbürgergemeinde. Beide Areale bilden - im Süden ergänzt durch die Liegenschaft "Bild" (10,62 ha) und im Osten durch das "Oberloch" (2,25 ha) - die von weither sichtbare Hügelkuppe des "Peter und Paul", auf rund 780 m über Meer über dem östlichen Stadtteil Heiligkreuz gelegen. Dank der Weitsicht unserer Vorgänger und der später erfolgten Zonenplanung der Politischen Gemeinde konnte das Gebiet als Teil des "Grünen Rings" bis heute von Überbauungen freigehalten werden und soll es auch bleiben.

Im Herzen dieser Grünfläche erstrecken sich die Gehege des Wildparks "Peter und Paul" wie eine Oase der Ruhe und Abgeschiedenheit. Aufgrund eines Pachtvertrags zwischen dem Bürgerrat der Ortsbürgergemeinde St.Gallen und der Wildparkgesellschaft Peter und Paul werden "sowohl für den freien Lauf der Tiere wie zur Futtergewinnung als Mähwiese" ca. 6,06

ha, darin eingeschlossen eine ha Wald, für den Betrieb des Wildparks zur Verfügung gestellt.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein waren die Liegenschaften des heutigen "Peter und Paul" in Privatbesitz. Schon zu dieser Zeit übrigens soll auf der Kuppe eine Wirtschaft bestanden haben, die damals "Zur frohen Aussicht" benannt war. In den Jahren 1833 und 1861 brannte das Haus ab, wurde aber jedesmal wieder aufgebaut, und das derzeitige Wildpark-Restaurant Peter und Paul dürfte auf den Neubau von 1861/62 zurückgehen.

Die Begründung und spätere Arrondierung des ortsbürgerlichen Besitzes auf "Peter und Paul" geschah im wesentlichen unter drei Malen. An der ausserordentlichen Genossenbürgergemeinde vom 17. April 1887, mit einem einzigen Traktandum, beschloss die Bürgerschaft "beinahe einstimmig", den Ankauf der Egger'schen Liegenschaft St.Peter und Paul (mit dem Wirtshaus) und der Stähelin'schen Liegenschaft beim Kirchle auf Rotmonten. Das war der Beginn einer gezielten Bodenpolitik, die nicht nur den Gesamtbesitz mehren, sondern verhüten wollte, dass - wie Kurt Buchmann schreibt - "in das schöne Areal beim vielbesuchten Wildpark früher oder später etwas Unpassendes hineingebaut und dadurch das angenehme Bild auf 'Peter und Paul' unliebsam gestört werde". Der zweite Kauf von 1892 wird anschliessend etwas eingehender beschrieben, da er für die Verwirklichung der Wildpark-Idee entscheidend war. Ein letzter Erwerb erfolgte dann 1918 mit der Egger'schen Liegenschaft des "Neukirchli", womit der Peter-und-Paul-Besitz in schönster Weise arrondiert war.

Wichtig für die Entstehung des Wildparks war der zweite Schritt, indem 1892 das Gut "St.Peters- und Paulusberg" von Fräulein Anna Regula Judith Rietmann erworben wurde. Sie war die unverheiratete, 1829 geborene Tochter des Bürgers Daniel Rietmann, eines Handelsmannes, und wurde für die Vereinbarung eines Kaufvertrags von ihrem "Schutzwogt Herr Cassier Gubler" vertreten.

Obwohl die ausserordentliche Genossenbürgerversammlung erst am 22. Mai 1892 dem Kauf zugestimmt hatte, datiert der Kaufvertrag bereits vom 9. Februar 1892. Um bei günstigen Kaufgelegenheiten sofort zugreifen zu können und nicht eine

Genossenversammlung abwarten zu müssen, war es damals offenbar üblich, für solche Vorhaben Mittelsmänner einzusetzen. In diesem Fall traten, ausgestattet mit einer Vollmacht des Verwaltungsrates vom 26. Januar 1892, Präsident B. Scherrer-Engler und Forst- und Güterverwalter M. Wild als solche auf. Es war ja bekanntlich Martin Wild gewesen, welcher die Idee eines Wildparks auf Peter und Paul besonders auch beim Verwaltungsrat vorantrieb und durch diesen Kauf verwirklichen konnte. So wird denn im Protokoll der Genossenbürgerversammlung, „abgehalten Sonntag, den 22. Mai 1892, vormittags 10½ Uhr in der St. Mangenkirche“, für dieses Geschäft eine dreifache Begründung gegeben:

“Neben dem Zwecke der Arrondierung darf als weitere, für den Kauf massgebende Erwägung der Umstand erwähnt werden, dass dieser aussichtsreiche Platz mehr als ein anderer früher oder später einen Konkurrenten der nahen Peter- und Paulswirtschaft zur Niederlassung hätte verlocken können.

Dazu kommt schliesslich, dass sich ein Teil des Gutes vermöge seiner Lage und Bodenbeschaffenheit vortrefflich zur Verwirklichung eines vielseitig gehegten Wunsches, nämlich der Anlegung eines Wildparks eignet und damit, sowie durch Vermehrung der schon vorhandenen angenehmen Spazierwege, der als Ausflugsziel geschätzten Höhe neue Anziehungskraft verliehen wird.

Der Tiergarten wird darum auch eine willkommene Gewähr für dauernd erhöhte Frequenz und Rentabilität der uns gehörigen, unmittelbar anstossenden Wirtschaft St. Peter und Paul und für deren leichtere und vorteilhaftere Verpachtung bieten.”

Der Kauf geschah also nicht ganz uneigennützig, war aber dennoch eine weitsichtige Entscheidung von Verwaltungsrat und Bürgerschaft.

Im Hinblick auf die zu erwartende Zustimmung der Bürgerschaft hatte der Verwaltungsrat in der Sitzung vom 16. Februar 1892 einen Reglementsentwurf von Verwalter M. Wild zur Kenntnis genommen und „nach einlässlicher Diskussion grundsätzlich beschlossen“. In diesem Beschluss ermächtigte er M. Wild, „in erster Linie mit dem Comité der naturwissenschaftlichen Gesellschaft auf Grund dieser Erklärung über die Gründung eines Wildparks zu unterhandeln“. Im Protokoll der folgenden Sitzung

vom 23. Februar 1892 liest man aber unter Traktandum 7 mit dem Titel "Gründung eines Wildparks auf St.Peter- und Paulsberg. Initiative des 'Diana'-Vereins":

"Herr Verwalter M. Wild teilt mit, dass das Präsidium der naturwissenschaftlichen Gesellschaft die Administration des zu gründenden Wildparks auf St.Peter- und Paulsberg abgelehnt habe.

Dagegen habe sich aus Vertretern verschiedener Behörden und Gesellschaften ein Initiativ-Comité von 11 Mitgliedern gebildet, die meistens dem Jägerverein Diana angehören.

Dieses Comité erkläre sich zum Betrieb des Wildparkes bereit und habe sofort dem Herrn C. Scheitlin, Brühlbleicher, seine 6 Hirsche abgekauft.

Der Verwaltungsrat erklärt sich seinerseits zu Unterhandlungen mit diesem Comité auf Grund des angenommenen Reglements-entwurfes und eines heute Nachmittag abzuhaltenen Augenscheines geneigt."

Gleichen Tags wurde das "Reglement betreffend die Gründung und Fortführung eines Wildparks" von der Commission der "Diana" des Kantons St.Gallen unterzeichnet. Dieses Grund-Dokument, gewissermassen die Geburtsurkunde des Wildparks "Peter und Paul", sei seiner Wichtigkeit halber im Wortlaut wiedergegeben.

Reglement
betreffend die Gründung und Fortführung eines
Wildparks

Der Verwaltungsrat der Stadt St.Gallen erklärt sich gegenüber der "Diana" des Kantons St.Gallen (Sektion des Schweiz. Jäger- und Wildschutz-Vereins "Diana") bereit, zirka 1 $\frac{3}{4}$ ha Wald und Wiese auf Peter und Paul laut beiliegendem Plan angrenzend gegen Norden, Osten und Westen an den neuen Spazierweg Peter und Paul - Heilig = Kreuz, zur *Anlage eines Wildparks* zu widmen, unter folgenden Bedingungen.

§ 1.

Die Parkfläche und das darauf stehende Holz bleiben Eigentum des Verwaltungsrats, ebenso der Ertrag an Holz und Baumfrüchten; dagegen überlässt der Verwaltungsrat die Fläche zur Benützung als Wildpark, sowie

den Grasnutzen auf derselben als Parkweide unentgeltlich. Er erklärt zugleich, künftig keine Abholzungen auf besagter Fläche vorzunehmen, welche die Zwecke des Parks beeinträchtigen können, u. wird überdies einige Gebüsche- u. Baumgruppen auf seine Kosten im Frühjahr 1892 anpflanzen lassen.

§ 2.

Der Verwaltungsrat verpflichtet sich an die Kosten für Einhagung, Erstellung von Tierhütten, Brunnen, Weiher etc. etc. einen einmaligen Beitrag von frs. 5000.-- (Fünftausend Franken) zu leisten.

§ 3.

Der Verwaltungsrat weist im Ferneren das für die erstmalige Erstellung der Tierhütten nötige Bauholz in rundem unverarbeitetem Zustande in der Nähe der Parkfläche unentgeltlich an. Die Wege ausserhalb des Parkes wird die Güterverwaltung nach ihrem Ermessen u. auf ihre Kosten erstellen.

§ 4.

Der Verwaltungsrat stellt zur Bedingung, dass der jeweilige Forst- u. Güterverwalter der Stadt St.Gallen Mitglied der von der "Diana" zu wählenden Wildpark-Commission sei; im Übrigen wird der letztern in der Aufstellung allfälliger Reglemente & Instruktionen freie Hand gelassen.

§ 5.

Die Diana resp. die von ihr bestellte Commission für den Wildpark hat gegenüber dem Verwaltungsrat, ohne denselben hiefür finanziell in Mitleidenschaft zu ziehen, folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Erstellung und künftiger Unterhalt eines Hages rings um die Parkfläche aus Drahtgitter, ferner der Brunnen, Wege etc. im Innern des Parks.
- b) Erstellung der Tierhütten und künftiger Unterhalt derselben.
- c) Beschaffung und Forterhaltung einer angemessenen Anzahl von Parktieren, nämlich von wenigstens 6-8 Hirschen u. wenn möglich von einigen Murmeltieren.
- d) Beschaffung des Futters für die Parktiere, soweit die in § 1 genannte Parkweide nicht hineinreicht.
- e) Anstellung u. Honorierung eines Wärters für die Aufsicht des Parkes und der Tiere und Fütterung der Letztern.

§ 6.

Der Zutritt an den Grenzhag des Parkes soll dem Publikum jederzeit frei u. offen sein, es dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrats niemals Ein-

oder Antrittspreise gefordert werden. Ebensowenig darf im Park oder an der Grenze desselben gewirkt werden.

§ 7.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt nach Ablauf von zehn Jahren mit einer einjährigen Kündigungsfrist jederzeit den Park aufzulösen u. die betreffende Fläche anderweitig zu benützen.

Die Auflösung kann auch in dem Falle u. zw. mit blos $\frac{1}{4}$ -jähriger Kündung geschehn, wenn die Diana resp. die Wildpark-Commission ihren Verpflichtungen nicht gehörig nachkommt.

Bei allfälliger Auflösung des Parkes fällt der Hag und alle auf der Fläche bestehenden Einrichtungen u. Bauten unentgeltlich dem Verwaltungsrat anheim.

Vorliegendes Reglement wurde vom Verwaltungsrat beschlossen:

St.Gallen, den 16. Februar 1892

Der Präsident: B. Scherrer-Engler

Der Ratsschreiber: Schwarzenbach

Mit den Bestimmungen des Reglements einverstanden:

Namens der "Diana" des Kts. St.Gallen (Sektion des Schweiz. Jäger- u. Wildschutz-Vereins): deren Commission:

St.Gallen, den 23. Februar 1892

J. Lemm-Marty, Präsident

L. Glinz z. Schiff

R. Mader z. Walhalla

Max Hoegger, Baum.

J. U. Thurnheer

Dass sich der Wildpark schon im Gründungsjahr grosser Beliebtheit erfreute, geht aus dem "Bericht des Verwaltungsrates der Genossengemeinde der Stadt St.Gallen für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1892" hervor, was im Abschnitt über die Forst- und Güterverwaltung so beschrieben wird:

"Der Vertrag, welcher die rechtlichen Beziehungen zwischen der Ortsverwaltung und dem aus Mitgliedern verschiedener Vereine zusammengesetzten Wildparkkomitee regelt, ist vom 16./23. Februar datiert und sichert den Bestand der sofort allgemein bekannt gewordenen Anlage vorderhand auf 10 Jahre. Trotz der etwas weiten Entfernung von der Stadt bestätigt die Frequenz des Besuches während des ganzen ausserordentlich schönen und war-

men Sommers die Volkstümlichkeit des Unternehmens. Der Tiergarten ist seit Anfang Mai eröffnet und mit Dam- und Rotwild und mit Murmeltieren bevölkert. Die neuen Spazierwege, welche dem Publikum neue Aussichtspunkte erschlossen haben, tragen natürlich auch zur Erhöhung der Anziehungskraft der Oertlichkeit bei.”

Während fast zwanzig Jahren entwickelte sich der Wildpark im 1892 ausgeschiedenen unveränderten Areal weiter, so dass bei zunehmendem Tierbestand allmählich der Wunsch nach einer Erweiterung wach wurde. Mit Brief vom 6. November 1911 stellte die Wildparkkommission ein Gesuch um Vergrösserung des Parkes, “um den Gamsen und Mufflonschafen im Wildgehege eine bessere Unterkunftsstätte zu schaffen”. Der Verwaltungsrat behandelte dieses Gesuch in seiner Sitzung vom 14. November 1911. Allerdings liess sich das Vorhaben nur durch Landabtausch mit einem auf “Peter und Paul” noch vorhandenen privaten Grund-eigentümer verwirklichen, was offenbar aber keine Schwierigkeiten bot.

Der Rat kam zu einem befürwortenden Beschluss, machte sich jedoch auch Gedanken über die zukünftige Gestaltung des Wildparks und brachte diese im Antwortschreiben an die Wildparkkommission klar zum Ausdruck. Er schreibt im zweiten Teil des Briefes:

“Die Behörde möchte aber bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, dass nach ihrer Auffassung die vornehmste Aufgabe des Wildparkes die ist, das einheimische Wild zu hegen und zu pflegen. Sie könnte sich daher nicht dazu verstehen, Boden für Vergrösserungen des Parkes abzutreten, die für dauernde Unterbringung von ausländischem Wild vorgenommen werden wollten, wie sie auch den schon hier und da geäusserten Gedanken, den Wildpark nach und nach in eine Art zoologischen Garten umzuwandeln, nicht sympathisch gegenüberzustehen vermöchte.”

Eine zusätzliche Ueberlassung von Wiesland, allerdings nicht zur Vergrösserung der Tiergehege, sondern um die Nahrungsversorgung sicherzustellen, wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 22. Januar 1918 beschlossen. Die vertragliche Regelung vom 4. April 1918 besagt, dass der Wildparkkommission “auf unbe-

stimmte Jahre” 50 a Wiesland pachtweise zur Futtergewinnung für die Parktiere überlassen werde und zwar “gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtzinses von Fr. 3.- pro Are”. Der Obstertrag der beiden Wiesenstücke wurde der Wildparkkommission zugesprochen, welche anderseits auf ihre Kosten die Abtragung und deren Unterhalt zu übernehmen hatte. Ferner musste sich die Wildparkkommission verpflichten, die beiden Flächen gut zu düngen und bei einer allfälligen Pachtauflösung auch in gedüngtem Zustand abzutreten”. Um gut düngen zu können, braucht es Dünger, weshalb die Wildparkgesellschaft in ihrem Gesuch vom 9. Januar 1918 um die “unentgeltliche Ueberlassung der Jauche aus der Wirtschaft Peter und Paul zur Düngung der Parkwiesen” bittet, was auch zugestanden wurde. Aufgrund dieser Zusicherung erscheint dann auch im Pachtvertrag vom 1. Februar 1929 unter Ziffer 8 die folgende “Güllen-Regelung”: “Die Gülle aus dem Abort der Wirtschaft steht der Parkgesellschaft unentgeltlich zur Verfügung”. Eine Einschränkung bestand lediglich darin, dass innerhalb einer Distanz von 60 m von der Wirtschaft aus nur bei schneebedecktem (!) Boden gegüllt werden dürfe. Diese “Güllen-Ziffer” wurde aber in einem Nachtrag zum Pachtvertrag 1931 wieder aufgehoben.

Ein weiterer Hinweis auf eine Parkvergrösserung findet sich im Protokoll der Bürgerratssitzung vom 28. Februar 1928, also fast genau 36 Jahre nach der Inkraftsetzung des ersten Reglements. Darin wird das Einverständnis der Wildparkkommission für den für die Vergrösserung des Wildparks verlangten Pachtzins bekannt gegeben. Um welches Areal es sich dabei handelte geht aus den Akten nicht hervor, doch dürfte es dasjenige sein, welches im Pachtvertrag vom 1. Februar 1929 mit 2,7 ha inkl. 22 a Wald angegeben wird.

Im gleichen Protokoll ist auch die Rede von der pachtweisen Uebernahme des “sog. Rietmann'schen Hauses um jährlich Fr. 1000.-- nebstd der jährlichen Amortisation an der Installation der elektrischen Beleuchtung von jährlich Fr. 45.--”. Gemeint ist das “Kirchli”-Haus beim westlichen Parkeingang, in welchem heute der Parkwärter wohnt und das der Wildparkgesellschaft 1977 im Baurecht abgegeben wurde. Der bauliche Zustand des Gebäudes

scheint damals nicht besonders gut gewesen zu sein, heisst es doch in einem Brief an den Bürgerrat vom 26. August 1938, der Untermieter H. habe die Wohnung im Kirchlihaus gekündet, "zum Teil mit der Begründung, sie sei zu wenig gut gegen den Wind abgedichtet, so dass seine Familie stark unter der Kälte gelitten habe". Der Brief schliesst mit der freundlichen Aufforderung: "Wir möchten Sie höflich ersuchen, die Mängel der Wohnung beheben zu lassen, dass wir sie auf 1. November wieder vergeben können".

Die bisher letzte unentgeltliche Abgabe von Boden bewilligte der Bürgerrat am 9. Oktober 1978 für die Erstellung des Luchsgeheges. Zusätzlich wurde das "von der Stadtsäge zu beziehende erforderliche Schnittholz im Wert von etwa Fr. 2000.-- zulasten der Forstreserve gratis geliefert".

Ich habe mich bei der Darstellung des Verhältnisses zwischen der Ortsbürgergemeinde und dem Wildpark "Peter und Paul" vor allem auf die Gründungszeit und die wichtigsten späteren Phasen beschränkt. Daneben hat das Traktandum "Peter und Paul" den Verwaltungsrat bzw. Bürgerrat immer wieder einmal beschäftigt, seien es jährliche Beiträge an den Betrieb des Wildparks, die "Anschaffung einiger Ruhebänke an dem Wege von Heilig-Kreuz nach dem Wildpark St. Peter u. Paul à conto des Seckelamts", "unentgeltlich ca. 3 fm (Festmeter) Lärchenholz im Wert v. 35 f zum Zwecke der Ausführung einer leichten Holzbaute" oder die "unentgeltliche Ueberlassung des Bauholzes im Wert von ca. 40 f für eine neue Rehhütte" gewesen.

Verfolgt man die in zierlicher, teils gestochen scharfer deutscher Handschrift gehaltenen Protokolleintragungen, so darf man feststellen, dass der Verwaltungsrat von Anfang an dem Projekt eines Wildparks sehr wohlwollend gegenüberstand und auch später immer wieder den Anliegen der Wildparkkommission gerecht zu werden versuchte. Entscheidend für die Gründung des Wildparks dürfte aber doch die Beharrlichkeit des Forst- und Güterverwalters Martin Wild gewesen sein, mit der es ihm endlich gelungen war, Fräulein Regula Rietmann davon zu überzeugen, dass nur ein Verkauf ihres Gutes "St. Peters- und Paulusberg" der Stadt St.Gallen zu einem Wildpark verhelfen könne. Das Bemühen Wilds um den Kauf des Rietmannschen Gutes war deshalb so heiss, weil es sich

als “schönste Fläche punkto Aussicht, Lage, Wechsel von Wiese und Wald, Tobel und Ebene” präsentierte, die er auf der Suche nach einem geeigneten Standort überprüft hatte. Der Anlass für Martin Wilds eifriges Ausschauhalten nach solchen Standorten war wiederum die Tatsache, dass - immer nach seinen Aufzeichnungen - “es hiess, der Scheitlinsche Hirscheinfang (an der Jägerstrasse) müsse eingehen”. Es handelte sich dabei um ein von Bleichermeister Scheitlin eingerichtetes Hirschgehege auf dem Schellenacker, der für die Erstellung des 1976 wieder abgebrochenen Schlachthofes vorgesehen war.

Bei aller Sympathie und Grosszügigkeit, welche der Verwaltungsrat der Wildpark-Idee entgegenbrachte, war er immer darauf bedacht, sich selber damit keine Nachteile einzuhandeln, sondern möglichst das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden. Wir haben schon erfahren, dass man sich von der Errichtung eines Wildparks auf Peter und Paul einen günstigen Einfluss auf den Geschäftsgang der nahe liegenden Wirtschaft versprach. Dies kommt im Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 29. November 1892, also bereits etwa ein halbes Jahr nach der Eröffnung des Parks, deutlich zum Ausdruck:

“Hr. Bez. Richter J.B. Fässler gibt mit Zuschrift vom 22. Novemb. seine Bereitwilligkeit zur Erneuerung des Pachtvertrages für die Wirtschaft St. Peter u. Paul auf ein oder mehrere Jahre zu erkennen, hofft aber, dass man ihn mit Erhöhung des Pachtzinses mit Rücksicht auf die durchgemachten Missjahre verschonen werde.

In Betracht, dass die Frequenz der Wirtschaft seit Einrichtung des Wildparkes beträchtlich zugenommen hat, was auch Hr. Fässler indirekt zugibt, wird beschlossen, die Stabilität des zahlreicher Wirtschaftsbesuches während eines zweiten Probejahres zu prüfen und für dieses dem Pächter einen Zinsaufschlag von 200 fr, also im Ganzen einen Jahreszins von 1200 frs aufzulegen.”

Im weiteren fällt auf, dass alle Beratungen und Beschlussfassungen vom Verwaltungsrat äusserst “beförderlich” behandelt wurden. Vom Kauf des Rietmannschen Gutes bis zur offiziellen Eröffnung des Wildparks am 1. Mai 1892 verging nicht einmal ein Vierteljahr, während ein solches Geschäft in Anbetracht der zu

durchlaufenden Instanzen, Bewilligungen und Einsprachefristen heute wohl kaum in so kurzer Zeit verwirklicht werden könnte.

Auch zukünftig wird die Ortsbürgergemeinde mit Rat und Tat die Bemühungen der Wildparkgesellschaft um die Erhaltung des Wildparks nach Kräften unterstützen. Ein jüngstes Beispiel ist die Erstellung einer öffentlichen WC-Anlage beim Wildpark-Restaurant, welche einem Anliegen beider Partner entspricht.

Und wie schon unsere Vorgänger anno 1911 geschrieben haben, so soll es die vornehmste Aufgabe des Wildparks bleiben, das einheimische Wild zu hegen und zu pflegen und irgendwelchen Experimenten "vermöchte man nicht sympathisch gegenüberzustehen."

Verfasst nach Quellen aus dem Stadtarchiv (Vadiana), St.Gallen

Anmerkungen

- 1) heute Bürgerversammlung; bis in die Zwanzigerjahre wurde die Ortsbürgergemeinde Genossenbürgergemeinde oder Genossengemeinde, der Bürgerrat Verwaltungsrat genannt.
- 2) Kurt Buchmann (1906-1988) war zunächst Bürgerratsschreiber, später von 1951 bis 1972 Bürgerratspräsident.
- 3) Martin Wild (1840-1927) war von 1882 bis 1917 Forst- und Güterverwalter der Ortsbürgergemeinde St.Gallen.

Anschrift: Dr. Hansjörg Werder, Bürgerratspräsident, 9010 St.Gallen

Reglement

betreffend die Gründung u. Fortführung eines Wildparks

Der Verwaltungsrat der Stadt St. Gallen schlägt sich gegen
über den Distanz- und Kantons-Altagen (Richter des Hochs. Zürich, Prätor
b. Wildp. - Rennig, Distanz - Kant. - circa 10000 Morgen, Miete auf
Peter & Paul und beitragenden Städte angemeldet gegen Nordh.,
Ostn. & Westn. von den unten bezeichneten Peter & Pauls-Hochz. - Rennig,
Der Gründung eines Wildparks zu willen, unter folgenden

Bedingungen:

§ 1.

Die Fortführung und das Rennit befürdigt Holz blieben Eigentum des
Verwaltungsrats, ebenso die Fertigung an Holz zu bauendeinsteuern;
Bauungen überlässt der Verwaltungsrat die Städte zur Errichtung
eines Wildparks, sowie den Grundstücken auf Doppelten als Fortl.
maile einvergeltig; f. rechtmässig zugleich, hinreichig keine Abfahrt.
Siegen auf befreiteter Städte vorzunehmen, welche die gesuchte
Das Fortes beurtheilten könnten, u. wird überdies einiger Maßnah.
a. bauungen erlaubt und kein Kosten im Anschluss 1892 an
zulassen lassen.

§ 2.

Der Verwaltungsrat verzögert sich um die Kosten für Fertigung,
Feststellung von Tierschäden, brüder, Blutverluste etc. nicht mehr
länger bestimmt von f. 5000.- (Fünftausend Franken) zu leisten.

§ 3.

Der Verwaltungsrat wird im Sommer das für die vorstehende
Fertigung des Wildparks einigermaßen hinreichend in einem dauernden

Fräseren in den Kreis des Parkfuchs einvergänglich an. Die Menge reißt
halb des Parkes wird die Gemeinsamkeit nach oben begrenzt u. auf
die Höhe aufgelöst.

§4.

Der Verwaltungsrat stellt zur Bedingung, daß der jeweilige
Schrift u. Gütenverwalter der Stadt N.York Mitglied "Brook Diana"
zu wählender Wildpark Commission sei; im Unbefugten wird das
Letztere in der Aufführung allefälliger Reglementar-Verordnungen
kein Grund gelassen.

§5.

Die Linne reicht die von ihr bestellte Commission für den Wildpark fort
gegenüber dem Verwaltungsrat, ohne Bestellen fahrlässig einzestellt
in Mittwochabend zu stehen, folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Aufführung & Künftige Unterhalt eines hogen & ringen der die
Parkfuchs und Straßgitter, sowie die Bäume, Wege etc. im
Jahre des Parkes.
- b) Aufführung der Künftigen Unterhalt des Parkes.
- c) Beauftragung & Fortsetzung eines angemessenen Aufzugs von
Parkfuchs, nämlich von sechzigstund 6-8 Jahren u. wenn
möglich von anderen Wildtieren.
- d) Beauftragung des Büttard für die Parkfuchs, sonst & Dielen
&c gewünschte Parkfuchs nicht bereit.
- e) Aufführung & Honorierung eines Wörterbuchs für die Auf-
sicht des Parkes und der Wärme und Sittung des Letzten.

§6.

Die jährlich an den Gang auf den Parken soll dem Bibliothekar jeder
Zeit frei u. offen sein, so lange er freiwillig auf den Ver-
waltungsrat rechtschafft sein. oder Amtlich genaue gefordert werden.
Aufführung darf im Park oder an den Grünanlagen des Parkes
nicht verboten werden.

§7.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt nach Abschluß von zehn Jahren

mit einjährigem Einspruchsberecht jedocheit den Park aufzulösen
s. die betreffenden Häfen unverzüglich zu veräußern.

Die Auflösung kann nicht in dem Falle in zw. mit bloß $\frac{1}{4}$ -
jähriger Rücksicht geschehen, wenn die Diana auf die Wildgarde-
Kommission ihren Verpflichtungen nicht genügend nachkommt.

Bei vollständiger Auflösung des Parks sollt die H. G. und
alle auf den Häfen bestehenden Einspruchungen in beiden an-
geyaltig dem Verwaltungsrthe aufzum.

Der folgende Entwurf des Reglements wurde vom Verwaltungsrthe
unter befloffen:

Mallin, den 16. Februar 1892



Der Präsident:
Schmidinger
Der Ratsvorsitzende:
Schwartzbach

Weit den bestimungen des Reglements einverstanden:
Name des Diana des H. G. G. G. (Vorstand des Ratsv. Jüger u. Wildgarde-Vereins):

Dane Comission:

J. Lennarz, Marti, J. P. H.
L. Stenz, P. Schiff.
R. Stader, Walhalla

May Haegger
H. W. Haughey

Reglement
über Gründung und Betrieb eines Hilfsgerichts auf
St. Peter. u. Paulsberg,
eingesetzt v. 2. Regt. Jäger. u. Jäger. u. Hilfsfuz.
namen Diana.
d. d. 23. Febr. 1892.

Verwaltungsraths-Archiv
Urbar T. folo 504
Archiv Truhe XV No 24 litt.

Verwaltungsraths-Archiv
Urbar T. folo 62
Archiv Truhe V No 1 litt. d.

